

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	21.11.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz für die Grundwasserentnahme zur Mineralwassergewinnung der Mineralquellen Wüllner GmbH & Co. KG

Betroffene Produktgruppe

11.13.02 Natur und Landschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**Beschlussvorschlag:****Begründung:**

Die Firma Mineralquellen Wüllner GmbH & Co. KG verfügt seit Jahren über Wasserrechte zur Entnahme von Grundwasser mit einer zulässigen jährlichen Förderhöchstmenge von 500.000 m³ zur Produktion von Mineralwasser und anderen Getränken.

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus zwei tiefliegenden Grundwasserleitern, dem oberen Muschelkalk (Brunnentiefen um 80 m) und dem unteren Muschelkalk (Brunnentiefen um 270 m). Im Bestand wird über 10 Brunnenstandorte gefördert, wobei die derzeit zulässige Förderhöchstmenge von jeweils 250.000 m³/a im oberen Muschelkalk bisher nicht ausgeschöpft wird, im unteren Muschelkalk hingegen ein erhöhter Förderbedarf besteht.

Der aktuelle Bewilligungsantrag der Firma Wüllner plant nun eine Erhöhung der jährlichen Grundwasserfördermenge um 100.000 m³/a auf 600.000 m³/a. Dabei soll zukünftig die Grundwasserfördermenge für den unteren Muschelkalk auf 400.000 m³/a erhöht und die Grundwasserfördermenge im oberen Muschelkalk auf 200.000 m³/a verringert werden.

Zusätzlich sollen drei weitere Brunnenstandorte im planungsrechtlichen Innenbereich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost errichtet werden.

Das in der Planung ausgewiesene oberirdische und unterirdische Grundwassereinzugsgebiet des Vorhabens liegt an den Nordhängen des Teutoburger Waldes und berührt verschiedene naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschütztes Biotop und Naturdenkmal). Aufgrund der großen Tiefe der genutzten Grundwasserleiter unter Flur und der Erfahrungen mit der bisherigen Förderung sind nachteilige erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete oder Natur und Landschaft im

Einzugsbereich auch unter den neuen Rahmenbedingungen nicht zu erwarten.

Die prognostizierten Auswirkungsreichweiten der alten und neuen Brunnenstandorte berühren in geringem Umfang Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind oder grenzen an Naturdenkmale oder geschützte Biotopen an. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind gemäß dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit landschaftsökologischer Wirkungsprognose“ auch hier bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten. Das genutzte Grundwasser wird aus großen Tiefen (80 m und 270 m) gefördert. Der für die Vegetation erhebliche Grundwasserstand wird nicht berührt.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Bundesnaturschutzgesetz sind u.a. Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost insbesondere in ausgewiesenen Schutzgebieten besteht das Verbot, den Grundwasserstand zu verändern. Dabei ist jedoch auf den für die Vegetation erheblichen Grundwasserstand abzustellen.

Oberflächennahe Auswirkungen sind in diesem Fall nicht zu erwarten. Demnach liegt weder ein Eingriff im Sinne des Bundes- oder Landesnaturschutzgesetzes NW vor noch ist ein Verbot des Landschaftsplans Bielefeld-Ost einschlägig.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.